

SPD demokratischer pressediens

P/XXXII/48

13. März 1977

Sozialmieter sind geschützt

Keine Verdrängungsgefahr durch verbesserte Abschrei-
bungsmöglichkeit

Von Karl Ravens
Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau
Seite 1 und 2 / 69 Zeilen

Auswirkungen von Tankerkatastrophen mindern 1

Mittel zur Ölverschmutzungs-Bekämpfung müssen erweitert
werden

Von Horst Grunenberg MdB
Sprecher der SPD-Fraktionserbeitsgruppe Seerecht
Seite 3 und 4 / 85 Zeilen

Polizeigesetz in Niedersachsen vorerst weg vom Fenster

SPD-Aktivitäten gegen den Musterentwurf beeindruckten
Landesregierung

Von Rudolf Henning
Sprecher der SPD in Niedersachsen
Seite 5 / 38 Zeilen

Chefredakteur: Helmut G. Schmidt

Hausallee 8-10, 5300 Bonn 12
Postfach: 120 408
Presserhaus I, Zimmer 217-224
Telefon: 01 80 39/39
Telefax: 01 80 846-48 pphn d

Herausgeber und Verleger:

SOZIALDEMOKRATISCHER PRESSEDIENST GMBH
Kölner Straße 108-112, Telefon: 37 66 11
5300 Bonn-Bad Godesberg

Sozialmieter sind geschützt

Keine Verdrängungsgefahr durch verbesserte Abschreibungsmöglichkeit

Von Karl Ravens

Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau

Die vom Bundeskabinett beschlossene Ausdehnung des § 7 b auf den Erwerb von Altbauwohnungen wurde in der Öffentlichkeit mit einhellig positivem Echo aufgenommen. Überall finden die vermögenspolitischen und städtebaulichen Gründe für dieses Vorhaben Anerkennung. Ein Problem, das es gilt, bei der Neuregelung sorgfältig zu überprüfen, ist die mögliche Gefahr einer Verdrängung alt eingessener Mieter bei der Umwandlung von Mietwohnungen in Eigentumswohnungen.

Für die Bundesregierung ist klar, daß es eine solche Verdrängung insbesondere von Sozialmietern nicht geben darf und nicht geben wird. Bereits die geltenden Schutzvorschriften schieben dem einen entscheidenden Riegel vor.

Generell kann der Eigentümer über seinen Besitz frei verfügen und Mietwohnungen in Eigentumswohnungen umwandeln. Dies gilt grundsätzlich auch für Sozialwohnungen. Eine Genehmigungspflicht besteht hier nur dann, wenn die gewährten öffentlichen Mittel noch nicht zurückgezahlt worden sind. Kaum Probleme wird eine solche Veräußerung mit sich bringen, wenn die bisherigen Mieter die Wohnungen erwerben oder die Wohnung aus anderen Gründen beim Verkauf frei wird. Die Verdrängungsgefahr taucht nur dann auf, wenn der Mieter die zum Verkauf angebotene Wohnung nicht selbst erwerben kann oder will und ein Dritter Eigentümer wird, der auch selbst einziehen will. Hier gewährt allerdings das Mietrecht weitgehenden Schutz. Der neue Eigentümer steigt voll ein in den bisherigen Mietvertrag. Er könnte lediglich wegen Eigenbedarf kündigen; beim Erwerb einer umgewandelten Eigentumswohnung aber frühestens nach drei Jahren. Hinzu tritt noch die normale Kündigungsfrist. Die Kündigung wegen Eigenbedarfs erfordert darüber hinaus, daß der Erwerber die Wohnung für sich oder Familienangehörige tatsächlich benötigt. Das setzt nach unserer Rechtsprechung eine eigene unzulängliche Unterbringung voraus. Diese Voraussetzung dürfte bei den Erwerbern nur selten gegeben sein; der bloße Wunsch, als Käufer nun auch einziehen zu wollen, reicht jedenfalls nicht als Kündigungsgrund aus. Bei Sozialwohnungen muß der Erwerber auch noch die Bedingungen, die hier gelten, insbesondere im Hinblick auf sein Einkommen, erfüllen. Ich meine, allein diese Rechtssituation wird die Verdrängungsgefahr auf verhältnismäßig wenige Fälle begrenzen. Bei Mietern und Käufern ist diese Rechtssituation allerdings noch nicht genügend bekannt. Hier muß noch stärker aufgeklärt werden.

Sozialwohnungen sind bisher nur in sehr wenigen Fällen als Eigentumswohnungen veräußert worden. Wegen der speziellen Zweckbestimmung für

die allgemeine Wohnversorgung sollte eine solche Veräußerung keinesfalls auf breiter Basis forciert werden. Gerade den vorhandenen Bestand an preiswerten sozialen Mietwohnungen benötigen wir dringend. Wir dürfen ihn nicht verschleudern. Generell sollten wir uns bei der Veräußerung von Sozialwohnungen an folgende Grundsätze halten:

Die Veräußerung von Sozialwohnungen an bisherige Mieter soll neben der Eigentumbildung durch den Wohnungsneubau zu einer breiteren Vermögensanreicherung am Wohnungsektor beitragen. Hier wirkt sich die Ausweitung des § 7 b in sinnvoller Weise positiv aus.

Die Umwandlung von Mietwohnungen in Eigentumswohnungen sollte grundsätzlich nur zugunsten bisheriger Mieter erfolgen, bzw. dann, wenn die Wohnungen aus anderen Gründen frei werden sollten.

Für die Veräußerung zur Eigennutzung müssen die allgemeinen Bedingungen zum Bezug von Sozialwohnungen weiter gelten, damit die Wohnversorgung bislang schon am Markt ohnehin benachteiligter Gruppen nicht noch verschlechtert wird. Die Mieter dürfen bei Aufrechterhaltung der öffentlichen Förderung die Wohnung nur dann erwerben, wenn im Zeitpunkt des Erwarbs ihr Einkommen innerhalb der Grenzen des sozialen Wohnungsbaus liegt. Bei einer etwaigen Veräußerung an Mieter mit höherem Einkommen sollten die öffentlichen Mittel zurückgezahlt werden. Die Veräußerung sollte hier nur zu Preisen möglich sein, die keinen Förderungseffekt mehr enthalten.

Der Verkaufspreis für die Sozialwohnungen sollte den Marktpreisen für vergleichbare Wohnungen entsprechen. Da wegen des zu geringen Bestandes an sozialen Mietwohnungen nicht jeder Berechtigte eine Wohnung erwerben kann, verbietet sich die Einführung von Sozialrabatten, die zu einer Art "Vermögenslotterie" führen würde.

Wenn wir uns an diese Grundsätze halten, dann können wir unerwünschten Nebenwirkungen der Ausweitung des § 7 b gut begegnen. Der § 7 b soll der Vermögensbildung dienen, nicht aber Ansatzpunkt sein, alt eingesessene Mieter aus ihrer Wohnung zu verdrängen. (-/10.3.1977/va/10)

Auswirkungen von Tankerkatastrophen mindern I

Mittel zur Ölverschmutzungs-Bekämpfung müssen erweitert werden

Von Horst Grunenberg MdB

Sprecher der SPD-Fraktionsarbeitsgruppe Seerecht

Ende Februar explodierte westlich von Honolulu der Tanker "Hawaii Patriot" (99447 dtw). Damit setzt sich die Kette der Tankerunfälle seit Ende des letzten Jahres fort. Man könnte fast annehmen, daß die Tanker der Billigflaggenländer von einer "katastrophalen Abwrackepidemie" befallen sind. Die Reeder werden kaum einen Schaden erleiden, denn dafür sind die Schiffe gut versichert. Die Versicherungen wiederum sind auch nicht unbedingt geschädigt; das Risiko gehört schließlich zur Geschäftskalkulation. Geschädigt ist die Menschheit insgesamt.

Die UNO will das Meer, "Erbe der Menschheit", wie das Hauptmotto der 3. UN-Seerechtskonferenz lautet, und Lebensquelle unseres Planeten - ohne Wasser gäbe es kein Leben auf der Erde - davor bewahren, Selbstbedienungsladen für einige wenige zu werden. Fisch und Rohstoffe aller Art sollen aus dem größten Rohstoffreservoir der Menschheit nicht unkontrolliert geborgen werden. Es wäre zu begrüßen, wenn Industrie- und Entwicklungsländer auf dieser Konferenz gleichermaßen darüber nachdächten, wie man die Ozeane davor bewahren könnte, gewollte oder ungewollte Müllkippe zu bleiben.

Kürzlich gab das Bundesjustizministerium bekannt, daß die deutsche Ratifikationsurkunde zum Übereinkommen über die Errichtung eines internationalen Entschädigungsfonds für Ölverschmutzungsschäden bei der Zwischenstaatlichen Berstenden Schifffahrtsorganisation (IMCO) in London hinterlegt wurde. Das Übereinkommen will die Ölverschmutzungsschäden auf See entgelten, für die kein Reeder haftet bzw. nicht in voller Höhe haftet.

So nützlich dieses Übereinkommen auch in seinen Auswirkungen bei Katastrophenfällen ist, so unbestreitbar unzureichend ist es aber auch zur Bewältigung des Gesamtproblems.

Der größte anzunehmende Unfall (GAU), beim Bau von Kernkraftwerken von wahrhaftig nicht schwachsinnigen Wissenschaftlern und Technikern erdacht und in den extremen Sicherheitsvorkehrungen nach Menschenermessen berücksichtigt, wird nach wie vor befürchtet. Bei konventionellen Technologien wie Tanker ist es selbstverständlich, daß der größtmögliche Nutzen bei geringstem Aufwand ohne Rücksicht auf die Umwelt und deren Sicherheit zählt. Es ist nicht bekannt, daß beim Bau eines Tankers über einen GAU nachgedacht wird. Wer würde schon auf die Idee kommen, einen Zusammenstoß zwischen einem Tanker, mit 250.000 t Öl beladen und einem Gastanker, mit 100.000 m³ Flüssiggas an Bord in die Sicherheitsüberlegungen einzubeziehen. Die Hiroshima-Bombe würde gegenüber einer derartigen

Explosion etwas blaß und kurzlebig wirken. Auf hoher See wäre dieser GAU problemlos. Der materielle Schaden betrüge mehrere Hundertmillionen, lediglich 60 oder auch 80 Menschen wären spurlos verschwunden.

Die 3. UN-Seerechtskonferenz könnte z.B. bei einigem guten Willen zur Vermeidung weiterer Meeresverschmutzungen eine Internationale Konvention erstellen, die:

- a/ Tanker über 250.000 dtw. verbietet,
- b/ die Einsatzzeiten der Tanker begrenzt,
- c/ Doppelböden und Rammzonen bei Tankern vorschreibt,
- d/ Security- und Sloptanks auferlegt,
- e/ die Ausstattung mit Doppelradar zur Pflicht macht,
- f/ die Tankwäsche auf See verbietet und damit das Auspumpen des verölten Wassers,
- g/ Mindestanforderungen an die Ausbildung des nautischen und technischen Personals festsetzt,
- h/ eine Behörde bei der UNO einrichtet, die einen Katalog bindender Sanktionen für Verstöße erstellt und sie der Jurisdiktion der Flaggenstaaten zuweist.

Die Kosten dieser Maßnahmen würden die Ölpreise steigern - aber bei unserem zunehmenden Umweltbewußtsein wird es sicher leicht verständlich zu machen sein, daß auch wir für den Umweltschutz unser Scherflein beizutragen haben.

Die Einführung derartiger internationaler Standards würde gleichzeitig zum Abbau wettbewerbsverdrängender Kostenvorteile der Billigflaggen führen. Eine derartige Konvention ist aber zu schön um Wirklichkeit zu sein.

Auf der Seerechtskonferenz taucht bei der "Gruppe der 77", zu denen fast alle Billigflaggenländer gehören, immer wieder der Gedanke der Doppelstandards für Schiffe auf. Standards, die den Schiffen der Entwicklungsländer niedrige Sicherheitsanforderungen einräumen als den Industrieländern. Diese Forderung ist aber gerade wegen der daraus resultierenden größeren Gefährdung unannehmbar. Es ist auch fraglich, ob die beabsichtigten Wettbewerbsvorteile überhaupt den Entwicklungsländern zugute kämen. Würden nicht viele Reederei aus Industrieländern daraufhin verständlicherweise in Entwicklungsländern Unternehmen gründen?

So bleibt dann nichts anderes, als zumindest vor unserer Küste die Auswirkungen von Tankerkatastrophen zu mindern. Dazu gehört, daß die verschiedenen Mittel zur Bekämpfung eingetretener Ölverschmutzungen erweitert und verbessert werden.

Durch Erarbeiten eines entsprechenden nationalen Forschungsprogramms müssen die natur- und ingenieurwissenschaftlichen Voraussetzungen aufgedeckt und erkannt werden, die eine wirkungsvolle Bekämpfung von Ölverschmutzung ermöglichen. Daneben sollten Gründung und Zusammenschluß von Unternehmen, die auf Ölkatastrophenschutz spezialisiert sind, erforderlichenfalls mit öffentlichen Mitteln, gefördert und unterstützt werden.

Erst wenn es gelingt, diese Vielzahl von Maßnahmen international durchzusetzen, kann die fortschreitende Ölverschmutzung der Weltmeere in erträglichen Grenzen gehalten werden.

(~/10.3.1977/va/10)

Polizeigesetz in Niedersachsen vorerst weg vom Fenster

SPD-Aktivitäten gegen den Musterentwurf beeindruckten Landesregierung

Von Rudolf Henning

Sprecher der SPD in Niedersachsen

Der Musterentwurf eines einheitlichen Polizeigesetzes, von der Innenministerkonferenz in mehrjähriger Beratung entwickelt, ist in Niedersachsen - vorerst - "weg vom Fenster". Die CDU/FDP-Landesregierung hat ihn ohne viel Aufhebens aus ihrem Gesetzgebungsprogramm für die laufende Legislaturperiode gestrichen.

Sozialdemokraten haben Anlaß, sich über diese Entwicklung zu freuen. Der Entwurf, der ursprünglich nur einer Vereinheitlichung des Polizeirechts in den Bundesländern dienen sollte, war im Laufe der Beratungen zum Vehikel für eine bedenkliche rechtliche und waffentechnische Aufrüstung der Polizei geworden. Kernpunkte des Musterentwurfes:

Razzien mit Ausweiskontrollen sollen in weiten Bereichen des Landes ohne Vorliegen konkreter Gefahrenmomente zulässig sein. Dabei sollen auch unverdächtige Personen, die ohne Ausweis angetroffen werden, festgenommen und "erkennungsdienstlich behandelt" werden können.

Handgranaten und Maschinengewehre sollen für Polizeieinsätze freigegeben werden - Maschinengewehre sogar für Einsätze gegen Menschenmengen.

Ein gezielt tödlicher Schuß soll als reguläre Polizeimaßnahme zugelassen werden - auch für Fälle einer Geiselnahme etwa, in deren Hinhaltenaktik und Entgegenkommen geringere Risiken für die Geisel bieten.

Zur Erhöhung unserer Sicherheit tragen solche Regelungen nicht bei. Unzweifelhaft aber würden sie das Verhältnis zwischen Bürger und Polizei weiterbelasten. Die Todeschußregelung ist weit davon entfernt, dem handelnden Polizeibeamten eine klare Verhaltensregelung an die Hand zu geben. Zweifellos aberbürdet sie ihm neue schwer zu tragende Verantwortung auf. Mit der Legalisierung einer Tötung von Amts wegen und ebenso mit der Freigabe von Waffen mit tödlicher Streuwirkung für den Polizeieinsatz würde unser Staat erstmalig seit Abschaffung der Todesstrafe wieder menschliches Leben staatlichen Zwecken unterordnen.

Als der Musterentwurf vor etwa Jahresfrist frisch verpackt und mit dem Gütesiegel sämtlicher Innenminister sowie reichlichem gutachterlichen Segen ausgestattet auf der landespolitischen Szene auftauchte, waren solche Bedenken kaum zu hören. Erst der politischen Aufmerksamkeit unserer Genossen gerade hier in Niedersachsen ist es zu danken, daß eine öffentliche Diskussion in Gang kam, deren Ergebnisse auch die jetzige Landesregierung nicht unbeeindruckt ließen und die Innenministerkonferenz zu einer neuen Überarbeitung des Musterentwurfes zwang.

(-/10.3.1977/va/10)

+ + +